

Änderung der Satzung des WFF

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich verordnet am 19.05.2021 gemäß § 80b Z. 1 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, idF BGBl I Nr. 50/2021, folgende Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich:

1. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Beim Tode eines WFF-Mitgliedes oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung gebührt über Antrag jener Person, welche die Kosten der Bestattung getragen hat, die Bestattungsbeihilfe.“

2. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestattungsbeihilfe umfasst die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Bestattungskosten, wird jedoch höchstens im Ausmaß von € 4.000,00 einmalig pro verstorbenem WFF-Mitglied ausbezahlt.“

3. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Fall des Ablebens eines WFF-Mitgliedes, das

1. am 31.12.2010 dem WFF der Ärztekammer für Niederösterreich angehört hat und
2. bis zum 31.12.2000 das 50. Lebensjahr vollendet hat und
3. eine Optionsmöglichkeit gemäß Abs. 12 nicht ausgeübt hat,

wird bei Erfüllung der Voraussetzungen über Antrag den in Abs. 7 genannten Personen in der dort festgelegten Reihenfolge eine Hinterbliebenenunterstützung gewährt und insgesamt einmalig pro verstorbenem WFF-Mitglied ausbezahlt. Die Hinterbliebenenunterstützung besteht aus

- a) einer direkt aus dem Fonds zu gewährenden Unterstützungsleistung in der Höhe von € 5.516,51 sowie
- b) einer persönlichen Ablebensleistung in der Höhe von € 28.549,52.“

4. § 40 Abs. 5 Z. 5 lautet:

„5. Für einen vom Verwaltungsausschuss nach Rücksprache mit der Rückversicherung definierten Zeitraum.“

5. § 46 Abs. 1 lit. c lautet:

„c. Personen, die bereits im Genuss einer Alters- oder Invaliditätsversorgung stehen, deren Ehegatten, eingetragenen Partnern und Kindern sowie Witwen(Witwern), hinterbliebenen eingetragenen Partnern und Waisen.“

6. § 46 Abs. 5 entfällt.

7. Im § 73 wird folgender **Abs. 11** angefügt:



Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds durch Umlaufbeschluss der Erweiterten
Vollversammlung vom 19.05.2021

„(11) Die § 37 Abs. 1 und Abs. 2, § 38 Abs. 1, § 40 Abs. 5 Z. 5 und § 46 Abs. 1 in der Fassung
des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für
Niederösterreich vom 19.05.2021 treten mit 01.06.2021 in Kraft. § 46 Abs. 5 in der
Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für
Niederösterreich vom 03.06.2020 tritt mit 01.06.2021 außer Kraft.“

Erweiterte Vollversammlung der
Ärzttekammer für Niederösterreich

Der Präsident
Dr. Christoph Reisner, MSc

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses
OA Dr. Josef Sattler

Der Finanzreferent
OA Dr. Franz Haunlieb, MBA